

# STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 822-18  
öffentlich

Datum: 29.05.2018  
Amt: Amt für Öffentliche  
Ordnung, Kultur und  
Soziales

## Betreff

4. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Getränkegebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen in der Stadt Tangermünde

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	12.06.2018	
Ortschaftsrat Buch	12.06.2018	
Ortschaftsrat Hämerten	12.06.2018	
Hauptausschuss	13.06.2018	
Stadtrat	27.06.2018	

## Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die 4. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Getränkegebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen in der Stadt Tangermünde.

Pyrdok

## Beratungsergebnis

Gremium: \_\_\_\_\_  
Sitzung am: \_\_\_\_\_ TOP: \_\_\_\_\_

Beschlussvorschlag wurde angenommen:  Beschlussvorschlag wurde abgelehnt:

Einstimmig  Stimmenmehrheit  Ja  Nein  Enthaltung

## Beschluss-Nummer:

\_\_\_\_\_

## Anlagen

4. Änderungssatzung zur Satzung...

## **Begründung zur Beschlussvorlage BV 822-184. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen und Getränkegebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegestellen in der Stadt Tangermünde**

---

Grundlage für die erforderliche Neukalkulation der Kostenbeiträge ist das Vierte Gesetz zur Änderung des KiFöG LSA, das am 01.01.2018 in Kraft trat und gem. § 13 Abs. 1 eine Erhebung der Kostenbeiträge von den Eltern fordert, die auf den tatsächlich benötigten Betreuungsstunden basiert. Diese Anpassung muss gem. § 25 KiFöG LSA zum 01.08.2018 umgesetzt sein. Wenngleich das Kinderförderungsgesetz LSA spätestens im nächsten Jahr grundlegend verändert werden soll und der Bestand der vorliegenden Änderungssatzung damit lediglich für kurze Zeit gegeben sein wird, stellen wir uns dieser gesetzlichen Forderung.

Folgende Kriterien wurden bei der Kalkulation der vorliegenden Kostenbeiträge berücksichtigt:

1. Der Bedarf an Betreuungsstunden wurde in allen Kindertageseinrichtungen ermittelt und als Grundlage für die Berechnung verwendet.
2. Basis für die Berechnung war erneut die Orientierung auf die Erhebung einheitlicher Gebühren in allen Einrichtungen der Stadt, getrennt nach den Betreuungsformen - unter 3 Jahren (Krippe), über 3 Jahre bis zur Einschulung (Kiga) und Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hort)
3. Die Kosten der Betreuung der Kinder sollen sowohl die Eltern als auch die Stadt jeweils zu 50 % tragen.
4. Es erfolgt eine Wichtung der Höhe der Gebühren zulasten des Kindergartenbereiches und zugunsten des Krippenbereiches.
5. Die Beteiligung der Träger, der Elternkuratorien und der Gemeindeelternvertretung ist erfolgt.

Die Festlegung der Kostenbeiträge bedarf der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Dem Jugendamt liegt der Entwurf der Satzungsänderung vor.

Herzberg  
Amtsleiterin